



Besondere Vereinbarungen und Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für haftungsübernehmende Institute

Ausgabe Juli 2017 (RBB_Haftungsdach AT 07.2017)

Teil 1 Risikobeschreibung

1 Versicherte Risiken

Der Versicherer gewährt auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-VH-AT) und der Besonderen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für haftungsübernehmende Institute dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird, den ein unter seiner Haftung stehender vertraglich gebundener Vermittler im Sinne von § 28 WAG oder ein im Namen und auf Rechnung des Versicherungsnehmers tätiger gewerblicher Wertpapiervermittler im Sinne von § 2 Abs. 1 Z 15 WAG in Ausübung der versicherten Tätigkeit verursacht hat.

Die Ausübung der Rechte aus diesem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Unmittelbar gegen den vertraglich gebundenen Vermittler oder Wertpapiervermittler erhobene Ansprüche sind nicht Gegenstand des Versicherungsvertrags.

2 Versicherte Tätigkeiten

Abweichend von Ziffer 4.3 AVB-VH-AT besteht Versicherungsschutz für folgende rechtlich zulässige Tätigkeiten

- 2.1 des vertraglich gebundenen Vermittlers
 - 2.1.1 die Förderung des Dienstleistungsgeschäfts
 - 2.1.2 die Akquisition neuer Geschäfte
 - 2.1.3 die Annahme von Kundenaufträgen
 - 2.1.4 die Übermittlung von Kundenaufträgen
 - 2.1.5 das Platzieren von Finanzinstrumenten
 - 2.1.6 die Anlageberatung hinsichtlich Finanzinstrumente und Dienstleistungen.

Versichert sind die vorstehend genannten Tätigkeiten und Finanzinstrumente nur insoweit wie das Haftungsdach, für den der vertraglich gebundene Vermittler tätig wird, eine Konzession hierfür besitzt und es sich bei den Finanzinstrumenten um solche nach dem WAG handelt.

- 2.2 des Wertpapiervermittlers
 - 2.2.1 die Anlageberatung im Sinne des § 1 Z 2 Buchstabe e WAG in Bezug auf Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 6 Buchstabe a und c WAG
 - 2.2.2 die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Fi-

nanzinstrumente gemäß § 1 Z 6 Buchstabe a und c WAG zum Gegenstand haben.

Versichert sind die vorstehend genannten Tätigkeiten und Finanzinstrumente nur insoweit wie das Haftungsdach, für den der Wertpapiervermittler tätig wird, eine Konzession hierfür besitzt und es sich bei den Finanzinstrumenten um solche nach § 1 Z 6 Buchstabe a und c WAG handelt.

Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen

3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, unbeschadet der versicherungsvertraglichen Bestimmungen in Ziffer 3 AVB-VH-AT, nicht vor dem Zeitpunkt der Registrierung der vertraglich gebundenen Vermittler bzw. gewerblichen Wertpapiervermittler in dem von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) geführten Register und endet, sofern ein früherer Termin nicht vereinbart worden ist, mit Ausscheiden des vertraglich gebundenen Vermittlers bzw. gewerblichen Wertpapiervermittlers oder mit Erlöschen der eigenen Konzession des Versicherungsnehmers.

4 Sanktionsklausel

Dieser Versicherungsvertrag führt zu keinerlei Verpflichtungen des Versicherers, soweit

1. der Versicherungsschutz oder die sonstigen Leistungen selbst und / oder
2. die dem Versicherungsschutz zugrunde liegenden Risiken

anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionen der UN und / oder der EU / EEA und / oder sonstige anwendbare nationale Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzen würden.

5 Ausschlüsse

In Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH-AT sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- 5.1 aus der Verletzung von Schweigepflichten oder der unbefugten Verwendung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;
- 5.2 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt;

5.3 wegen Schäden, die aus dem eine getätigte Anlage betreffenden Rendite- oder Performancerisiko oder aus dem Bonitätsrisiko des Produktgebers resultieren.

Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Empfehlung von für den Kunden ungeeigneten oder unangemessenen Anlagearten;

5.4 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Prospekte erstellt und / oder überarbeitet und diese weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreigenschaft (insbesondere Prospekthaftung, Garantenstellung oder vergleichbarer Garantiesprüche etc.) in Anspruch genommen wird. Soweit die Inanspruchnahme im Zusammenhang mit einem Prospekt darauf beruht, dass eigene Vertragspflichten (z.B. fehlerhafte Überprüfung des Prospekts) fahrlässig oder grob fahrlässig verletzt wurde, besteht im vertragsgemäßen Umfang Versicherungsschutz.

6 Regressverzicht

Der Versicherer verzichtet auf Regressansprüche gegenüber den sog. gebundenen Vermittlern gem. § 28 WAG und den sog. gewerblichen Wertpapiervermittlern gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 WAG der Versicherungsnehmerin. Ausgeschlossen vom Regressverzicht sind Ersatzansprüche gegen diese Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7 Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

7.1 Erstellung eines Risikoprofil (§ 43ff. WAG)

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ein Risikoprofil des Kunden in geschriebener Form zu erstellen.

Das Risikoprofil muss die erforderlichen Informationen gemäß §§ 43ff. WAG enthalten, insbesondere über

- Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen,
- die Anlageziele des Kunden,
- über seine finanziellen Verhältnisse

um den Kunden ein für ihn geeignetes Finanzinstrument oder eine für ihn geeignete Wertpapierdienstleistung empfehlen zu können bzw. um die Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für den Kunden beurteilen zu können.

7.2 Aufklärung über Anlagerisiken (§ 40 in Verbindung mit Anlage 3 zu § 40 WAG)

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Kunden über die Art des Finanzinstrumentes und über die damit verbundenen Anlagerisiken aufzuklären und dies in geschriebener Form zu dokumentieren. Auf die Möglichkeit des teilweisen oder des Totalverlustes einer Einlage ist gesondert hinzuweisen.

7.3 Informationen über Kosten und Nebenkosten (§ 40 WAG)

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Kunden über Kosten und Nebenkosten zu informieren und dies in geschriebener Form zu dokumentieren. Zu den Kosten und Nebenkosten gehören insbesondere auch Gebühren, Provisionen und andere Preisbestandteile, vgl. Ziffer 1 der Anlage 4 zu § 40 WAG.

7.4 Dokumentation

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Versicherungsfall die Dokumentation nach Ziff. 1, 2 und 3 gegenüber dem Versicherer nachzuweisen. Der Dokumentation in geschriebener Form steht insoweit die Dokumentation mittels Video- oder Tonbandaufzeichnung gleich.

8 Zurechnung

8.1 Abweichend von Ziffer 1.3 AVB-VH-AT gehen lediglich Ausschlussgründe nach Ziffer 4 AVB-VH-AT oder der vorliegenden Versicherungsbedingungen zu Lasten aller Gesellschafter/Mitinhhaber.

8.2 Abweichend von Ziffer 1.4 AVB-VH-AT gehen lediglich Ausschlussgründe nach Ziffer 4 AVB-VH-AT oder der vorliegenden Versicherungsbedingungen zu Lasten der juristischen Person.

9 Nachhaftung

Abweichend von Ziffer 2.4.1 AVB-VH-AT umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

Sofern gesondert vereinbart, beträgt die Nachhaftungsfrist fünf Jahre oder deckt die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße ab (unbegrenzte Nachhaftung).

Nur aufgrund gesonderter Vereinbarung gilt Ziffer 2.5 AVB-VH-AT (Übernahme der Nachhaftung) als mitversichert.

10 Rechtsschutzkosten

10.1 Abweichend von Ziffer 3.6.2 AVB-VH-AT leistet der Versicherer Abwehrdeckung, unabhängig davon, ob der geltend gemachte Anspruch unterhalb des vertraglich vereinbarten Selbstbehaltes liegt.

10.2 In Ergänzung zu Ziffer 3.6 AVB-VH-AT übernimmt der Versicherer die Kosten der Abwehr eines gegen den Versicherungsnehmer von einem Dritten erhobenen Anspruches auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer auf Auskunftserteilung in Anspruch genommen wird, sofern die Auskunftserteilung dazu dient, gegen den Versicherungsnehmer einen Leistungsanspruch, der einen Vermögensschaden im Sinne der AVB-VH-AT begründet, geltend zu machen. Für diesen Fall ist die Versicherungssumme auf EUR 50.000 begrenzt.

10.3 In Ergänzung zu Ziffer 3.6 AVB-VH-AT umfasst die Versicherung umfasst auch die gebührenmäßigen Kosten und – nach Rücksprache mit dem Versicherer – darüber hinausgehenden Kosten eines Mediationsverfahrens, einschließlich eines Verfahrens über die alternative Streitbeilegung.

11 Einschlüsse

Sofern gesondert im Versicherungsschein vereinbart:

Abweichend von Ziffer 4.2 AVB-VH gelten Haftpflichtansprüche aufgrund eines Vertrages, sofern sie keine besonderen Zusagen (Erfolgs- oder Garantiezusagen) darstellen, als mitversichert.

12 Kündigungsfrist im Schadenfall

Abweichend von 9.3.2 AVB-VH-AT beträgt die Kündigungsfrist des Versicherers 3 Monate.

13 Anwendbarkeit der vorliegenden Bedingungen

Die vorliegenden Versicherungsbedingungen gelten für die Zeit der Verwaltung des Versicherungsvertrages durch for broker GmbH assekurateur (nachfolgend for broker) und entfallen mit Beendigung dieser. Ab dem

Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltung ist der zu diesem Zeitpunkt gültige Tarifbeitrag vom Versicherungsnehmer zu entrichten. Die Beendigung hat der Versicherungsnehmer for broker unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.